



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-24-01-007

13.12.2024

**Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor - KARLA Gas 2.0**

---

Die Beschlusskammer 7 hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 08.05.2024 das Festlegungsverfahren „KARLA Gas 2.0“ in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor – gemeinsam mit weiteren Festlegungsverfahren – eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt.

Vgl. [Einleitung mehrerer Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 \(C-718/18\)](#)

Das Festlegungsverfahren dient dazu, die Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sowie im Hinblick auf die Ermittlung, das Angebot und die Zuweisung von Kapazität für den Zeitraum ab dem Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) als Folge des EuGH-Urteils vom 02.09.2021 (C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu regeln und somit das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.

Die in die Festlegung aufzunehmenden Regelungen umfassen insoweit die zu überführenden Vorgaben der GasNZV zu folgenden Themenbereichen:

- Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, betreffend die Inhalte der § 3 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, § 4, § 6 GasNZV;

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

- Abwicklung des Netzzugangs, betreffend die Inhalte der § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, § 19 GasNZV;
- Ermittlung der technischen Kapazität, betreffend die Inhalte des § 9 Abs. 1, Abs. 2 GasNZV;
- Besondere Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, des Kapazitätsangebots und der Kapazitätszuweisung, betreffend die Inhalte der § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1, Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, Abs. 3 GasNZV;
- Handel mit Transportrechten, betreffend die Inhalte des § 12 Abs. 2 GasNZV;
- Verwendung von Kapazitätsbuchungsplattformen, betreffend die Inhalte des § 12 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 GasNZV;
- Engpassmanagementverfahren, betreffend die Inhalte der § 16, § 18 GasNZV;
- Kapazitätsreservierung, betreffend die Inhalte des § 38 GasNZV.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

#### **I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation**

Bei der Beschlusskammer sind im Rahmen der ersten Konsultation 15 Stellungnahmen eingegangen, die zusammen mit diesem zweiten Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) veröffentlicht werden.

#### **II. Entwurf des Festlegungstenors**

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 08.05.2024 und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt:

##### Entwurf des Festlegungstenors

1. Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge für den Netzzugang zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
  - a) In Ein- und Ausspeiseverträgen sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts, zu regeln.

- b) Transportkunden sind gegenüber dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- und Ausspeisevertrag für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen abzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets beabsichtigt.
- c) Transportkunden haben sich bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der jeweilige Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen können, etwa über eine zentrale Registrierungsseite, eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet vorsehen.
- d) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den Ein- und Ausspeiseverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen; diese müssen Mindestangaben enthalten über
  - aa) die Nutzung der Ein- oder Ausspeisepunkte;
  - bb) die Abwicklung des Netzzugangs, der Buchung von Kapazität und der Nominierung, insbesondere über den Zeitpunkt, bis zu dem eine Nominierung vorgenommen werden muss und inwieweit nachträgliche Änderungen der Nominierungen möglich sind, sowie über ein Nominierungersatzverfahren;
  - cc) die Gasbeschaffenheit und Drücke des Gases im Netz;
  - dd) die Leistungsmessung oder über ein Standardlastprofilverfahren;
  - ee) den Daten- und Informationsaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetreibern sowie dem Marktgebietsverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür zu verwendenden Formate und Verfahren festlegen;
  - ff) die Messung und Ablesung des Gasverbrauchs, es sei denn, es handelt sich um Messstellen, die von einem Dritten betrieben werden und den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen;
  - gg) mögliche Störungen der Netznutzung und Haftung für Störungen;
  - hh) die Voraussetzungen für die Registrierung als Transportkunde;
  - ii) die Kündigung des Vertrags durch den Netzbetreiber oder den Transportkunden;
  - jj) den Umgang mit Daten, die vom Transportkunden im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;
  - kk) die Abrechnung;

- ll) die Ansprechpartner beim Netzbetreiber für Fragen zu Ein- und Ausspeiseverträgen und ihre Erreichbarkeit;
- mm) die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;
- nn) Regelungen betreffend die Freigabe von Kapazität nach Tenorziffer 7 lit. b).

2. Hinsichtlich der Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgelassenen Gasversorgungsnetzen im Marktgebiet wird festgelegt:

- a) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Gas die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit zu regeln, die notwendig sind, um die Gewährung eines transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugangs zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen.
- b) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Gasmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten des Marktgebiets zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten des Marktgebiets mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Gases braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.
- c) Hinsichtlich der Gasbeschaffenheit gelten folgende Anforderungen:
  - aa) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und kompatibel im Sinne des lit. bb) ist.
  - bb) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases ist gegeben, wenn der Transportkunde das Gas an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend den zum Zeitpunkt der Einspeisung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Eigenschaften des sich im aufnehmenden Netz befindlichen Gases zur Übergabe anstellt.
  - cc) Sind ungeachtet der Erfüllung der Kompatibilitätsanforderungen nach lit. bb) für die Übernahme des Gases in den relevanten Netzteilen Maßnahmen zum Druckausgleich oder zur Umwandlung des Gases zur Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und Verhältnisse auch aus Gründen der Anwendungstechnik erforderlich, so hat der Netzbetreiber diese zu ergreifen. Der Netzbetreiber trägt die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1.
  - dd) Ist die Kompatibilität im Sinne des lit. bb) des zur Einspeisung anstehenden Gases nicht gegeben, hat der Netzbetreiber, soweit technisch möglich und zumutbar, dem

Transportkunden ein Angebot zur Herstellung der Kompatibilität zu Bedingungen zu unterbreiten, die den Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Ist dem Netzbetreiber ein solches Angebot unmöglich oder unzumutbar, muss der Netzbetreiber dies begründen.

- d) Fernleitungsnetzbetreiber haben im Marktgebiet frei zuordenbare Kapazität auf fester und unterbrechbarer Basis nach Maßgabe der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) anzubieten. Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen. Fernleitungsnetzbetreiber haben das Maximum an fester Kapazität, einschließlich bedingter Kapazität, das den Transportkunden unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität), für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen; dabei gilt:
  - aa) Technische Kapazität ist in größtmöglichem Umfang als feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) anzubieten.
  - bb) Verbleibende technische Kapazität, die sich aufgrund netztechnischer Restriktionen nicht zum Angebot als FZK eignet, ist als bedingte Kapazität anzubieten.
- e) Nachgelagerte Netzbetreiber bestellen bei den ihrem Netz unmittelbar vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern feste Ausspeisekapazität an den Netzkopplungspunkten (interne Bestellung), um insbesondere die dauerhafte Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im eigenen und in den nachgelagerten Netzen zu gewährleisten. Tenorziffern 4 bis 8 finden auf interne Bestellungen keine Anwendung.
- f) Die kapazitätsbezogene Abwicklung von Transporten zwischen örtlichen Verteilernetzen erfolgt nach der Inanspruchnahme des vorgelagerten örtlichen Verteilernetzes durch das nachgelagerte örtliche Verteilernetz. Der nachgelagerte örtliche Verteilernetzbetreiber hat dem vorgelagerten örtlichen Verteilernetzbetreiber die zur Abwicklung von Transporten erforderliche Vorhalteleistung rechtzeitig anzumelden.
- g) Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Ausspeisenetzes erforderlich ist und entsprechend vereinbart wurde.
- h) Netzbetreiber sind verpflichtet, mit Netzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.
  - aa) Netzkopplungsverträge müssen mindestens Regelungen zu Folgendem enthalten:

- (1) die notwendigen Informationen der Netzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten;
  - (2) die technischen Kriterien des Netzkopplungspunkts, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunktes;
  - (3) den Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern;
  - (4) die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse;
  - (5) die Nominierung oder alternative Verfahren;
  - (6) die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Gasbereitstellung oder Gasübernahme.
- bb) Die Netzbetreiber richten untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Gasflussrichtungswechsel, minimalem Gasfluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Die Netzkopplungskonten können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden. Ein Netzkopplungskonto umfasst zumindest drei Stundenmengen der Stationskapazität.
3. Hinsichtlich der Ermittlung technischer Kapazität der leitungsgebundenen Gasversorgungsnetze wird festgelegt:
- a) Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die technische Kapazität unter Beachtung der Vorgaben nach Tenorziffer 2 lit. d) zu ermitteln. Sie ermitteln für alle Einspeisepunkte die Einspeisekapazität und für alle Ausspeisepunkte die Ausspeisekapazität.
  - b) Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazität in einem Marktgebiet erfolgen auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik, die auch netz- und marktgebietsüberschreitende Lastflüsse berücksichtigen. Die Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen dabei insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazität sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazität sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse. Die Fernleitungsnetzbetreiber und die Betreiber nachgelagerter Netze haben bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die technische Kapazität zu maximieren. Hierzu haben sie sich unverzüglich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
  - c) Hinweis: Die Vorgaben der Festlegung „ANIKA“ (BK7-23-043) zur Erhöhung des Angebots an FZK durch kapazitätserhöhende Maßnahmen bleiben unberührt.

4. Für den Zugang zu Fernleitungsnetzen werden die nachfolgenden besonderen Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge, das Angebot und die Zuweisung von Kapazität festgelegt:
- a) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Einspeise- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Ein- und Ausspeisepunkten des entry-exit Systems des Marktgebiets begründet werden. Sie haben hierzu, beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Gas und unter angemessener Beteiligung der Marktakteure sowie der Bundesnetzagentur, gleichwertige vertragliche Bedingungen aufzustellen und zu veröffentlichen, die den Einspeise- und Ausspeiseverträgen ohne Diskriminierung zugrunde gelegt werden. Diese vertraglichen Bedingungen gelten als genehmigt, sofern die Bundesnetzagentur sie nicht beanstandet.
  - b) Hinsichtlich der Laufzeiten und Vergabe von Kapazität gelten die folgenden Vorgaben:
    - aa) Fernleitungsnetzbetreiber haben feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) auf Jahres-, Quartals-, Monats- und Tagesbasis sowie untertägiger Basis anzubieten.
    - bb) Fernleitungsnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt über eine Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben (Primärkapazitätsbuchungsplattform).
    - cc) Fernleitungsnetzbetreiber haben Einspeisekapazität an unterschiedlichen Einspeisepunkten zu Einspeisezonen zusammenzufassen, die es ermöglichen, eine Einspeisung von Gas auf der Basis einer Einspeisekapazitätsbuchung an einem einzigen Einspeisepunkt vorzunehmen, soweit dies strömungsmechanisch möglich ist. Satz 1 ist auf Ausspeisekapazität entsprechend anwendbar. Ist insbesondere aus Gründen der Strömungsmechanik ein Angebot nach Satz 1 und 2 nicht möglich, haben die Fernleitungsnetzbetreiber in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein Angebot nach Satz 1 und 2 zu ermöglichen.
  - c) Für Kopplungspunkte, virtuelle Kopplungspunkte sowie Einspeise- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer gelten zusätzlich folgende Vorgaben:
    - aa) Tenorziffer 5 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 wird wie folgt geändert:
      - (1) Nach den Wörtern „des Netzkodex Kapazitätszuweisung“ werden die Wörter „in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung)“ eingefügt und nach dem Wort „gelten“ wird der Passus „ab dem 01.11.2015“ durch den Passus „ab ihrem Inkrafttreten“ ersetzt.

- (2) Hinweis: Die insoweit geänderte Tenorziffer 5 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ lautet:

„5. Die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung.“

- bb) Tenorziffer 4 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kopplungspunkt“ ein Komma und die Wörter „virtuellen Kopplungspunkt und jedem Ein- und Ausspeisepunkt aus und in Drittländer“ sowie nach den Wörtern „Netzkodex Kapazitätszuweisung“ die Wörter „in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung)“ eingefügt.

(2) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kopplungspunkte“ ein Komma und die Wörter „virtuellen Kopplungspunkte sowie Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer“ eingefügt.

- (3) Hinweis: Die insoweit geänderte Tenorziffer 4 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ lautet:

„4. Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, ab dem 01.11.2015 an jedem Kopplungspunkt, virtuellen Kopplungspunkt und jedem Ein- und Ausspeisepunkt aus und in Drittländer 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Kopplungspunkte, virtuellen Kopplungspunkte sowie Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.“

- cc) Tenorziffer 2 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Wörtern „im Sinne von“ wird der Passus „Art. 3 Ziff. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung“ durch den Passus „Art. 3 Nr. 2 Netzkodex



Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung)“ ersetzt.

(2) Nach dem neu eingefügten Passus „Art. 3 Nr. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung)“ werden ein Komma und die Wörter „virtuelle Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 23 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer“ eingefügt.

(3) Hinweis: Die insoweit geänderte Tenorziffer 2 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ lautet:

„2. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen (im Weiteren: Fernleitungsnetzbetreiber) werden mit Wirkung zum 01.11.2015 verpflichtet, in neu abzuschließende Kapazitätsverträge für Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung), virtuelle Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 23 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer die in der Anlage („Standardvertragsklauseln Gas“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und bereits abgeschlossene Kapazitätsverträge an die in der Anlage festgelegten Regelungen anzupassen.“

dd) Inhaber unterbrechbarer Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können bei einer Versteigerung von festen Kapazitätsprodukten Gebote abgeben, um ihre Kapazität in feste Kapazitätsprodukte oder Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln. Ist der Inhaber der Kapazität bei der Versteigerung nicht erfolgreich, behält er seine ursprüngliche Kapazität.

d) Für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Gasspeicheranlagen gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

aa) Fernleitungsnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität aus und in Gasspeicheranlagen mittels Auktionen zu vergeben.

bb) Das Verfahren für die Auktionen muss den Vorgaben für Auktionen an Kopplungspunkten, virtuellen Kopplungspunkten sowie Einspeise- und Ausspeisepunkten aus und in Drittländer entsprechen. Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) gilt entsprechend. Die Einführung konkurrierender Kapazitätsvergaben bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

cc) Tenorziffer 4a. der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 in der Fassung der Festlegung vom 06.12.2018 (BK7-18-087) wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 wird der Passus „i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV“ gestrichen.
- (2) In Satz 2 wird der Passus „i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV“ durch den Passus „i.V.m. Tenorziffer 4, d), bb.“ ersetzt.
- (3) Hinweis: Die insoweit geänderte Tenorziffer 4a. der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 in der Fassung der Festlegung vom 06.12.2018 (BK7-18-087) lautet:

„4a. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Einspeisepunkt von sowie an jedem Ausspeisepunkt zu Speicheranlagen 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. Tenorziffer 4, d), bb) genehmigt.“
- dd) Inhaber unterbrechbarer Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können bei einer Versteigerung von festen Kapazitätsprodukten Gebote abgeben, um ihre Kapazität in feste Kapazitätsprodukte oder Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln. Ist der Inhaber der Kapazität bei der Versteigerung nicht erfolgreich, behält er seine ursprüngliche Kapazität.
- e) Für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen gilt zusätzlich folgende Vorgabe:

Die Kapazität des Fernleitungsnetzes wird in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen vergeben.
- f) Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sowie Einspeisepunkte zur Einspeisung aus Produktionsanlagen sowie aus Anlagen zur Einspeisung von Biogas gelten zusätzlich folgende Vorgaben:
  - aa) Die Kapazität des Fernleitungsnetzes wird in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen vergeben.
  - bb) Die Kapazität kann vom angeschlossenen Letztverbraucher oder vom Betreiber von Produktionsanlagen oder von Anlagen zur Einspeisung von Biogas gebucht werden.

5. Hinsichtlich des Handels mit Transportrechten im Fernleitungsnetz gilt:

- a) Transportkunden dürfen Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiterveräußern oder diesen zur Nutzung überlassen (Sekundärkapazität).
- b) Die Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich unter Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform, über welche die Primärkapazität vergeben wird.
- c) Die Entgelte für gehandelte Ein- und Ausspeisekapazität dürfen die ursprünglich für die entsprechende Primärkapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlenden Entgelte nicht wesentlich überschreiten.

6. Hinsichtlich der Verwendung von Kapazitätsbuchungsplattformen gilt:

- a) Fernleitungsnetzbetreiber haben für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität nach Tenorziffer 4 lit. b), bb) sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach Tenorziffer 5 lit. a) eine oder eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Kapazitätsbuchungsplattformen einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen, über die die Kapazität vergeben beziehungsweise gehandelt wird.
- b) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Kapazitätsbuchungsplattform sind von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern anteilig zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden.
- c) Tenorziffer 3 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Kopplungspunkte“ wird durch das Wort „Buchungspunkte“ ersetzt.
  - bb) Hinweis: Die insoweit geänderte Tenorziffer 3 der Festlegung KARLA Gas 1.1 lautet:

„3. Beabsichtigt ein Fernleitungsnetzbetreiber, Kapazitäten ab dem 01.11.2015 an einem oder mehreren seiner Buchungspunkte auf einer anderen als der bislang genutzten Plattform zu vergeben, so hat er dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen. Die für den Ablauf der Auktionen sowie die für den Zugang zu der neuen Plattform geltenden Rahmenbedingungen hat er anhand geeigneter Unterlagen in deutscher Sprache zu dokumentieren. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätsvergabe auf der neuen Plattform zu erfolgen.“
- d) Auf der Kapazitätsbuchungsplattform sind alle Angebote gleichartiger Kapazität und Nachfragen nach gleichartiger Kapazität für die Transportkunden transparent zu machen. Die Anonymität des Handelsvorgangs gegenüber Anbietenden, Nachfragenden und Dritten muss gewährleistet sein. Transportkunden müssen nach Tenorziffer 1 lit. c) registriert sein, um am Handel auf der Kapazitätsbuchungsplattform teilzunehmen.

- e) Die Betreiber der Plattformen nach Tenorziffer 6 lit. a) haben einen Internetauftritt einzurichten, um Transportkunden eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität zu ermöglichen.
7. Hinsichtlich des Umfangs und den Voraussetzungen von Engpassmanagementverfahren im Fernleitungsnetz wird festgelegt:
- a) Ziffer 2.2. des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/1789 gilt auch für Einspeise- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer.
- b) Für den Umgang mit ungenutzter Kapazität gelten folgende Vorgaben:
- aa) Transportkunden sind bis zum Nominierungszeitpunkt verpflichtet, vollständig oder teilweise ungenutzte feste Kapazität unverzüglich als Sekundärkapazität anzubieten oder dem Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum und im Umfang der Nichtnutzung zur Verfügung zu stellen.
- bb) Soweit der Transportkunde von ihm gebuchte feste Kapazität zum Nominierungszeitpunkt nicht oder nicht vollständig nominiert, ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, diese Kapazität in dem nicht in Anspruch genommenen Umfang unter Berücksichtigung bestehender Renominierungsrechte für den Folgetag als feste Kapazität anzubieten. Der Transportkunde, dessen Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach Satz 1 angeboten wurde, bleibt zur Zahlung der Einspeise- oder Ausspeiseentgelte verpflichtet.
- cc) Der Fernleitungsnetzbetreiber hat bei Vorliegen vertraglicher Engpässe gebuchte feste Kapazität mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr in dem Umfang zu entziehen, in dem der Transportkunde seine gebuchte feste Kapazität während drei Monaten innerhalb des zurückliegenden Kalenderjahres dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Einer dieser drei Monate muss der Monat Oktober, November, Dezember, Januar, Februar oder März gewesen sein. Der Transportkunde kann der Entziehung widersprechen, wenn er
- (1) nachweist, dass er die Kapazität in Übereinstimmung mit Tenorziffer 5 auf dem Sekundärmarkt angeboten oder dem Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum und im Umfang der Nichtnutzung zur Verfügung gestellt hat,
- (2) unverzüglich schriftlich oder elektronisch schlüssig darlegt, dass er die Kapazität in vollem Umfang weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen, insbesondere aus Gasbezugs- oder Gaslieferverträgen, zu erfüllen, oder

- (3) unverzüglich schriftlich oder elektronisch schlüssig darlegt, dass er über verschiedene vertragliche Gasbeschaffungsalternativen verfügt, für die Kapazität an unterschiedlichen Einspeisepunkten gebucht ist, die von ihm alternativ genutzt werden, und dass er die nicht benötigte Kapazität für den Zeitraum der Nichtnutzung im Umfang der Nichtnutzung auf dem Sekundärmarkt oder dem Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum und im Umfang der Nichtnutzung zur Verfügung gestellt hat.
- dd) Fernleitungsnetzbetreiber haben Informationen nach Tenorziffer 7 lit. b) bb) und cc) über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und der Regulierungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung erbringt der Transportkunde den Nachweis nach Tenorziffer 7 lit. b) cc) (2) und (3) gegenüber der Regulierungsbehörde durch Vorlage von Kopien der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen. Transportkunden, denen Ein- und Ausspeisekapazität verweigert wurde, sind vom Fernleitungsnetzbetreiber auf Verlangen die Informationen nach Satz 1 unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter zur Verfügung zu stellen.
- c) Soweit sich die Kapazität nach Abschluss des Ein- oder Ausspeisevertrags aus technischen Gründen vermindert, reduziert sich die gebuchte Kapazität anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten Kapazität. Die Gründe sind dem Transportkunden unverzüglich mitzuteilen.
8. Für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen, Betreiber von Gaskraftwerken sowie Industriekunden, die nach Geltungsbeginn dieser Festlegung an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden sollen oder deren Anschlusskapazität an ein Fernleitungsnetz nach einer Erweiterung vergrößert werden soll, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die in Tenorziffer 8 Satz 1 genannten Kundengruppen können im Rahmen der technischen Kapazität des Netzes, an das sie angeschlossen werden sollen, Ausspeisekapazität im Fernleitungsnetz reservieren, es sei denn, die Reservierung führt unter Berücksichtigung des bereits gebuchten Anteils der technischen Kapazität des betreffenden Fernleitungsnetzes zu einer Überschreitung der vom Fernleitungsnetzbetreiber ausgewiesenen technischen Kapazität. Satz 1 gilt entsprechend für Einspeisepunkte zur Einspeisung von Gas aus Speicher-, LNG- oder Produktionsanlagen in das betreffende Fernleitungsnetz. Reservierte Kapazität kann bereits vor dem Ende des Reservierungszeitraums nach Tenorziffer 8 lit. c) Satz 7 fest gebucht werden.
- b) Für die Reservierung sind durch den Betreiber von Anlagen nach Tenorziffer 8 Satz 1 folgende Voraussetzungen zu erfüllen und gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen:

- aa) Kurzbeschreibung des Anlagenkonzepts, der Erweiterungsmaßnahmen,
  - bb) Kurzdarstellung des aktuellen Stands des Genehmigungsverfahrens sowie
  - cc) Benennung des Zeitpunkts der ersten Gasabnahme.
- c) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Betreiber von Anlagen im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfrage mitzuteilen, welche Unterlagen er für die weitere Prüfung der Anfrage benötigt und welche Kosten mit der Prüfung verbunden sind. Der Betreiber der Anlage teilt dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses mit, ob der Fernleitungsnetzbetreiber die notwendigen Prüfungen durchführen soll. Die Kosten für die Prüfung nach Satz 1 muss der Betreiber der Anlage tragen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber hat dieser die Anfrage des Betreibers innerhalb von zwei Monaten zu prüfen und ihm das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass eine Reservierung von Kapazität auf Grund von nicht ausreichender technischer Kapazität im Fernleitungsnetz nicht möglich ist, hat der Betreiber einer Anlage im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 keinen Anspruch auf Kapazitätsreservierung für den angefragten Ein- oder Ausspeisepunkt. Ist die Reservierung im Rahmen der technischen Kapazität des Fernleitungsnetzes möglich, wird dem Betreiber der Anlage entsprechend seiner Anfrage Kapazität im Netz reserviert. Die Reservierung wird mit Zahlung der Reservierungsgebühr wirksam. Die Kapazitätsreservierung verfällt, wenn der Ein- oder Ausspeisepunkt nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Reservierungserklärung beim Fernleitungsnetzbetreiber fest gebucht wurde.
- d) Für die Reservierung zahlt der Betreiber einer Anlage im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 eine Reservierungsgebühr an den Fernleitungsnetzbetreiber. Die Reservierungsgebühr beträgt 20% des für die Buchung der jeweiligen Kapazität am entsprechenden Ein- oder Ausspeisepunkt zu entrichtenden Entgelts pro Kilowattstunde pro Stunde pro Jahr. Die vom Betreiber einer Anlage im Sinne der Tenorziffer 8 Satz 1 zu entrichtende Reservierungsgebühr wird auf das Entgelt angerechnet, das nach der festen Buchung der Kapazitäten an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlen ist.
- e) Verfällt die Reservierungsgebühr nach Tenorziffer 8 lit. c), werden Erlöse aus den Reservierungsgebühren auf dem Regulierungskonto nach § 5 der Anreizregulierungsverordnung verbucht.

9. Die Tenorziffern 1 bis 8 finden ab dem 01.01.2026 Anwendung.

## 10. Kostenentscheidung

### III. Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors

Die nachfolgenden Ausführungen und weiteren Erwägungen dienen der Erläuterung und Einordnung des Entwurfs des Festlegungstenors.

#### Vorbemerkungen

(1) Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer unterstützt durch viele Stellungnahmen an dem Ziel fest, die Vorgaben der GasNZV zur Abwicklung des Netzzugangs sowie zur Kapazität weitgehend ohne inhaltliche Änderungen zu überführen. Wesentliches Ziel des Verfahrens ist es, durch Überführung dieser Inhalte in eine Festlegung das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 zu vermeiden. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 4 EnWG, wonach durch die Rechtsgrundlage harte Brüche sowie daraus ggf. resultierende Investitions- und Planungsunsicherheiten vermieden werden sollen (BT-Drs. 20/7310, 80). Die Beschlusskammer sieht auch im Lichte der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation weiterhin keinen Anlass für grundlegende Änderungen des bisherigen Netzzugangssystems der GasNZV, das sich über viele Jahre bewährt hat und – insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas – in den Vertragsbeziehungen der Marktakteure umfassend verankert ist.

(2) Entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer an dem in der Einleitungsverfügung skizzierten Vorgehen fest, die Inhalte der GasNZV in vier themenbezogene Festlegungen zu überführen, ohne eine übergeordnete Rahmenfestlegung mit übergreifend anwendbaren Regelungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es im Gasnetzzugangsbereich keiner übergeordneten Festlegung. Die allgemeinen Vorgaben über die Grundlagen des Zugangs zu den leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sind vielmehr sowohl auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 2024/1789 als auch auf nationaler Ebene durch das EnWG, insbesondere durch § 20 Abs. 1b EnWG, gesetzlich geregelt. Dementsprechend enthält auch die GasNZV keine Regelungen, die übergreifend für die verschiedenen Themenbereiche des Netzzugangs vor die Klammer gezogen werden müssten. Dies gilt auch für Begriffsbestimmungen, die sich in der Regel einem Themenbereich des Netzzugangs zuordnen lassen, soweit sie nicht ohnehin bereits auf europäischer bzw. nationaler Ebene gesetzlich geregelt sind und deshalb auch nicht in eine Festlegung überführt werden müssen. Im Übrigen ist die Beschlusskammer bestrebt, Mehrfachregelungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Befürchtung, die Überführung der Inhalte der GasNZV in vier Festlegungen führe zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Vorgaben, teilt die Beschlusskammer nicht. Schon jetzt existieren zu den

meisten Themenbereichen einzelne oder mehrere Marktfestlegungen, die konkretisierende Vorgaben für den Netzzugang enthalten. Diese Festlegungen werden im Rahmen der Überführung der Inhalte der GasNZV nunmehr geändert, ergänzt bzw. neu erlassen. Die Anzahl bestehender Festlegungen wird dadurch nicht maßgeblich erhöht. Die Beschlusskammer wird die Vorgaben in den einzelnen Festlegungen umfassend, transparent und nachvollziehbar darstellen.

### **Tenziffer 1**

(1) Mit Tenorziffer 1 sollen die allgemeinen Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung der für den Netzzugang zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen erforderlichen Ein- und Ausspeiseverträge im Sinne von § 20 Abs. 1 b S. 2 und S. 3 EnWG festgelegt werden. Die besonderen Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung im Hinblick auf den Zugang zu Fernleitungsnetzen (vgl. § 3 Abs. 3 GasNZV) sollen in Tenorziffer 4 geregelt werden.

(2) Die Festlegung betrifft die Kapazitätsregelungen und die Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen. Leitungsgebundene Gasversorgungsnetze in diesem Sinne sind alle Fernleitungsnetze und Gasverteilernetze, nicht jedoch LNG-Anlagen und Gasspeicheranlagen. Inhaltlich entspricht dies der Formulierung des § 1 GasNZV, der bislang von Leitungsnetzen spricht.

(3) Mit Tenorziffer 1 lit. a) und lit. b) werden die Vorgaben des § 3 Abs. 1 S. 1 GasNZV zu den grundlegenden Vertragsinhalten sowie die Berechtigung und Verpflichtung zum Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen inhaltsgleich überführt.

(4) Mit Tenorziffer 1 lit. c) S. 1 und S. 2 werden die Regelungen des § 6 Abs. 1 GasNZV zur Registrierung wortlautidentisch überführt. Mit Tenorziffer 1 lit. c) S. 3 greift die Beschlusskammer eine Forderung aus der ersten Konsultation auf: Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sollen die Möglichkeit erhalten, eine gemeinsame one-stop-shop Registrierung der Transsportkunden für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet einzuführen. Unter one-stop-shop Registrierung versteht man hierbei ein vereinfachtes Registrierungsverfahren, bei dem alle notwendigen Registrierungshandlungen z.B. über eine zentrale Plattform abgewickelt werden. Nähere Vorgaben hierzu hält die Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung für nicht erforderlich. Details, die einen angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugang auch mit Blick auf die Registrierung gewährleisten, könnten vielmehr im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas vereinbart werden.

(5) Mit Tenorziffer 1 lit. d) sollen die Verpflichtungen des § 3 Abs. 5 GasNZV, den Ein- und Ausspeiseverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, sowie die Vorgaben des § 4 Abs. 1 S. 1 und S. 3 GasNZV zu den Mindestangaben in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ein- und Ausspeiseverträge überführt werden. Die Überführung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen und ganz überwiegend wortlautidentisch. Der Forderung aus der



ersten Konsultation, § 4 Abs. 1 S. 3 GasNZV nicht zu überführen und Mindestangaben zum Messen und Ablesen des Gasverbrauchs auch dann vorzuschreiben, wenn die Messstelle von einem Dritten betrieben wird, folgt die Beschlusskammer nicht (vgl. Tenorziffer 1 lit. d), ff)). Wird eine Messstelle von einem Dritten betrieben, obliegt die vertragliche Ausgestaltung zum Messen und Ablesen des Gasverbrauchs dem Dritten. Zudem darf die vertragliche Ausgestaltung von Ein- und Ausspeiseverträgen das Recht zum Wechsel des Messstellenbetreibers weder behindern noch erschweren, vgl. § 20 Abs. 1c) EnWG.

(6) In Stellungnahmen der ersten Konstellation wurde eine Überführung des § 5 GasNZV (Haftung bei Störungen der Netznutzung) in die Festlegung thematisiert. Es wurden insoweit Forderungen nach inhaltsgleicher Überführung, teilweise aber auch nach Überführung mit inhaltlichen Änderungen oder nach Abschaffung erhoben. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung die Bundesregierung in § 11 Abs. 3 EnWG ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung die Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen bei Störungen der Netznutzung zu regeln. Zudem soll in § 118 Abs. 54 EnWG eine Übergangsregelung aufgenommen werden. Danach soll § 5 GasNZV weiter Anwendung finden, soweit und solange die Bundesregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sieht die Beschlusskammer keine Notwendigkeit, die Vorschrift des § 5 GasNZV in die Festlegung zu überführen.

## **Tenziffer 2**

(1) Mit Tenorziffer 2 sollen Vorgaben zur Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen, einschließlich der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, festgelegt werden. Dabei hält die Beschlusskammer an ihrer Auffassung fest, die Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen im Marktgebiet entsprechend der aktuellen Inhalte der GasNZV zu regeln. Davon umfasst ist insbesondere die Fortführung der bestehenden Grundsätze zur Abwicklung des Zugangs, zur Gasbeschaffenheit sowie des bewährten Verfahrens einer Kooperationsvereinbarung Gas.

(2) Tenorziffer 2 lit. a) konkretisiert die Verpflichtung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen gemäß § 20 Abs. 1b) S. 5 EnWG zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Gas. Dabei werden die Vorgaben des § 8 Abs. 6 GasNZV inhaltsgleich überführt. Mit Tenorziffern 2 lit. b) (Pflicht zur Übernahme und Übergabe von Gasmengen) wird die Vorschrift des § 8 Abs. 1 GasNZV wortlautidentisch überführt.

(3) In Tenorziffer 2 lit. c) werden Vorgaben zur Beschaffenheit des zur Einspeisung anstehenden Gases festgelegt. Mit den Regelungen werden die Vorgaben des § 19 GasNZV inhaltsgleich überführt.

Im Rahmen der ersten Konsultation wurde gefordert, sicherzustellen, dass Gasmengen, die über die Gasversorgungsnetze in angeschlossene Gasspeicheranlagen eingespeichert werden, obwohl sie den Spezifikationen der Gasbeschaffenheit nicht genügen, im Zuge einer Ausspeicherung von den Betreibern von Gasversorgungsnetzen auch wieder übernommen werden müssen, obwohl sie die Spezifikationen der Gasbeschaffenheit weiterhin nicht erfüllen. Die Beschlusskammer teilt im Grundsatz diese Auffassung, sieht indes keine Notwendigkeit für eine ausdrückliche Regelung im Zugangsbereich. Die beschriebene Konstellation steht im Zusammenhang mit dem Import odorierten Gases aus Frankreich zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit in Deutschland. Der regulatorische Umgang hiermit wird durch die Festlegung „VOLKER“ (BK9-22/606) der Beschlusskammer 9 vom 08.11.2022 und ihre Verlängerung durch Beschluss vom 26.04.2024 geregelt. Daraus ergibt sich zugleich auch die vorübergehende regulatorische Billigung der Übernahme von Gasmengen durch die Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die den Spezifikationen der Gasbeschaffenheit nicht genügen. Zugangsseitig gelten dabei die gesetzlichen Anforderungen an die Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs zu angemessenen Bedingungen. Anhand dieser Maßstäbe wäre auch das Verhalten eines Netzbetreibers zu messen, die Übernahme von Gasmengen aus einer Gasspeicheranlage wegen Nichteinhaltung der Spezifikationen der Gasbeschaffenheit zu verweigern, obwohl zuvor der Transport dieser Gasmengen im Rahmen der Einspeicherung akzeptiert wurde.

Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer ferner eine weitere Forderung aus der ersten Konsultation, von einer Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases bereits dann auszugehen, wenn dadurch die Eigenschaften des im System befindlichen Gases nicht wesentlich abweichend von den veröffentlichten Eigenschaften verändert werden. Ungeachtet dessen, dass schon die Einführung des Begriffs einer „unwesentlichen Abweichung“ mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten verbunden wäre, hält die Beschlusskammer eine Aufweichung der Kompatibilitätsanforderungen weder für sinnvoll noch für erforderlich. Sie könnte sich zu Lasten eines sicheren Netzbetriebs auswirken und die gegenwärtige Ausgewogenheit des Pflichtenregimes zwischen Transportkunden und Netzbetreibern in diesem Zusammenhang in Frage stellen.

(4) Mit den Vorgaben in Tenorziffer 2 lit. d) werden die Regelungen des § 8 Abs. 2 GasNZV, die sich nach der Systematik der GasNZV auf das Angebot technischer Kapazität beziehen (so ausdrücklich § 9 Abs. 1 S. 1 GasNZV) – ohne inhaltliche Änderungen – überführt. Zugleich wird, ebenfalls ohne inhaltliche Änderungen, auch die Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 S. 1, 1. HS GasNZV zum Angebot von unterbrechbarer Kapazität in die Tenorziffer 2 lit. d) aufgenommen: Tenorziffer 2 lit. d) S. 1 regelt insoweit die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zum Angebot von frei zuordenbarer Kapazität auf fester und unterbrechbarer Basis nach Maßgabe der weiterhin geltenden Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052). In diesem Zusammenhang weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die festgelegten Definitionen aller zulässigen

Kapazitätsprodukte nach der Festlegung „KASPAR“ sämtliche Eigenschaften der freien Zuordenbarkeit abbilden, die § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 3 GasNZV mit Blick auf das Angebot technischer Kapazität grundsätzlich vorschreiben. Mit Tenorziffer 2 lit. d) S. 2 wird ferner die Vorschrift des § 8 Abs. 2 S. 2 GasNZV, die konkretisierende Vorgaben zu dem in § 20 Abs. 1b) EnWG verankerten entry-exit System enthält, wortlautidentisch überführt.

Tenorziffer 2 lit. d) S. 3 regelt die Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Angebot technischer Kapazität. Danach ist die technische Kapazität im größtmöglichen Umfang als feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) anzubieten, während nur der verbleibende Teil der technischen Kapazität, der sich aufgrund netztechnischer Restriktionen nicht zum Angebot von FZK eignet, als bedingte Kapazität anzubieten ist. Diese Vorgaben stehen im Einklang mit europäischem Recht: Technische Kapazität ist in Art. 2 Nr. 19 der Verordnung (EU) 2024/1789 definiert als die verbindliche Höchstkapazität, die den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und den betrieblichen Anforderungen angeboten werden kann. Unter verbindlicher (also „fester“) Kapazität ist in diesem Zusammenhang die Leitungskapazität zu verstehen, die vom Netzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde, vgl. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2024/1789. Unter die verbindliche Kapazität fällt nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EU) 2024/1789 auch die bedingte Kapazität, die mit transparenten und vorab festgelegten Bedingungen für den Zugang zu und vom virtuellen Handlungspunkt oder für eine beschränkte Zuordenbarkeit verbunden ist. Die bedingte Kapazität ist danach ebenfalls Teil der technischen Kapazität. Nach Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2024/1789 soll sie jedoch nur angeboten werden, wenn verbindliche Kapazität (im Sinne von „fest und frei zuordenbar“) nicht angeboten werden kann. Zudem sollten die Netzbetreiber die Bedingungen für die bedingte Kapazität in Abhängigkeit von betrieblichen Beschränkungen festlegen und die Regulierungsbehörde sollte die Bedingungen akzeptieren und sicherstellen, dass die Anzahl der bedingten Kapazitätsprodukte beschränkt wird, um die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter sicherzustellen. Diese im europäischen Recht nunmehr verankerte Systematik wird durch Tenorziffer 2 lit. d) S. 3 abgebildet. Sie entspricht dem bisherigen Regelungsregime der GasNZV und dem Verständnis, das die Beschlusskammer bereits in vergangenen Festlegungsverfahren zugrunde gelegt hat: Mit der Festlegung „KASPAR“ wurde in Deutschland ein abschließender Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte festgelegt. Als feste Kapazitätsprodukte werden darin die FZK sowie die bedingten Kapazitätsprodukte, die bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK) und die feste, dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) zugelassen. Dabei hat die Beschlusskammer bereits in der Festlegung „KASPAR“ (S. 20) zum Ausdruck gebracht, dass es nach ihrer Ansicht den gesetzlichen (§ 20 Abs. 1b S. 1 und 10 EnWG) wie auch den Zielen und Zwecken der GasNZV entspricht, das Angebot und die Ausgestaltung bedingter Kapazität an netztechnische Restriktionen zu knüpfen. Fernleitungsnetzbetreiber können danach weder allein noch unter Einbezug einzelner Transportkunden Beschränkungen der festen, freien Zuordenbarkeit von

Kapazität vornehmen, die nicht technisch bedingt sind. Die hierin liegenden unternehmerischen und marktseitigen Beschränkungen werden aufgewogen durch das Ziel des effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs im entry-exit System.

(5) Mit Tenorziffer 2 lit. e) (interne Bestellung) und lit. f) (Abwicklung von Transporten zwischen örtlichen Verteilnetzbetreibern) werden die Vorschriften des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 GasNZV wortlautidentisch überführt. Ferner werden mit Tenorziffer 2 lit. g) (Möglichkeit technischer Ausspeisemeldungen) und mit Tenorziffer 2 lit. h) (Netzkopplungsverträge) die Vorgaben des § 8 Abs. 5 GasNZV sowie § 7 GasNZV wortlautidentisch in die Festlegung überführt. Die Beschlusskammer greift damit Forderungen aus der ersten Konsultation auf, diese Vorschriften nicht in die Bilanzierungsfestlegung, sondern in die vorliegende Festlegung aufzunehmen.

### **Tenorziffer 3**

(1) Mit Tenorziffer 3 sollen konkrete Vorgaben zur Ermittlung technischer Kapazität der leitungsgebundenen Gasversorgungsnetze festgelegt werden.

(2) Tenorziffer 3 lit. a) überführt inhaltsgleich die in § 9 Abs. 1 GasNZV aufgestellte Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber, die technische Kapazität zu ermitteln; das dabei von den Fernleitungsnetzbetreibern anzuwendende Verfahren wird ebenfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 GasNZV inhaltsgleich durch Tenorziffer 3 lit. b) fortgeführt.

Im Rahmen der ersten Konsultation wurde gefordert, durch eine Ergänzung der Regelung sicherzustellen, dass auch vor dem Hintergrund der Gasnetztransformation ausreichend frei zuordenbare Kapazität bereitsteht. Die Beschlusskammer sieht das Angebot frei zuordenbarer Kapazität hingegen als durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und solche der Festlegung „ANIKA“ (BK7-23-043) ausreichend sichergestellt. Gemäß Tenorziffer 2 lit. d) ist immer das größtmögliche Maß an FZK anzubieten. Sofern ein solches Angebot nicht im ausreichenden Maß möglich ist, kommt eine Erhöhung des Angebots von FZK unter Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen in Betracht. Bei Ermittlung und Maximierung von FZK haben die Netzbetreiber zusammenzuarbeiten.

Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer zudem eine weitere Forderung aus der ersten Konsultation, die Transparenzanforderungen bei Ermittlung der technischen Kapazität zu erhöhen. Dabei wurde zum einen die Aufnahme einer Pflicht zu einer bundesweiten und transparenten Berechnung der Kapazitäten gefordert. Zum anderen wurde gefordert, die Transparenz zu historischen und prognostizierten Kapazitätsnutzungen durch eine punktscharfe Veröffentlichungspflicht der jeweiligen Nutzungsdaten zu erhöhen. Weiter sollten die Fernleitungsnetzbetreiber zur Ermittlung der Auslastung bestehender Kapazität verpflichtet werden und das Verfahren für Marktteilnehmer transparent gemacht werden.

Von einer entsprechenden Neuregelung zur Ermittlung der technischen Kapazität sieht die Beschlusskammer ab, da durch bestehende europäische Regelungen hinreichende Transparenzanforderungen gewährleistet werden und durch die Überführung des § 9 Abs. 2 GasNZV in Tenorziffer 3 lit. b) ein bundesweites Verfahren für die erforderlichen Kapazitätsberechnungen ausreichend sichergestellt wird. Auf europäischer Ebene besteht ein detailliertes und einheitliches Verfahren zur Kapazitätsberechnung für Kopplungspunkte, vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung). Zudem sind die Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 33 Abs. 3 in Verbindung mit Ziffer 3.1.2. lit. m) des Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1789 (ab Geltungsbeginn der Verordnung am 5. Februar 2025) auch verpflichtet, zu den in Ziffer 3.2. Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1789 genannten maßgeblichen Punkten eine ausführliche und umfassende Beschreibung der Methodik und des Verfahrens, die für die Berechnung der technischen Kapazität verwendet werden, einschließlich Informationen über die zugrunde gelegten Parameter und wichtigsten Annahmen, zu veröffentlichen.

(3) Tenorziffer 3 lit. c) enthält den lediglich deklaratorischen Hinweis, dass die Vorgaben der Festlegung „ANIKA“ (BK7-23-043) vom 21.03.2024 unberührt bleiben. Im Rahmen der Festlegung „ANIKA“ wurden die Vorgaben des § 9 Abs. 3 GasNZV über die Prüfung und den Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen unter Einbeziehung von marktbasierten Instrumenten und des Kapazitätsrückkaufs überführt. Zusätzliche Regelungen hierzu im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens sind daher entbehrlich. Verschiedene Vorschläge der Teilnehmer der ersten Konsultation haben mit Blick auf die Festlegung „ANIKA“ gefordert, eine klar definierte Prüfreihefolge kapazitätserhöhender Maßnahmen zur Erhöhung von FZK in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufzunehmen sowie die Transparenzanforderungen für die Netzbetreiber an diesem Punkt zu verschärfen. Die Beschlusskammer sieht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung, Vorgaben der Festlegung „ANIKA“ zu ändern oder zu ergänzen. Die durch die Festlegung „ANIKA“ definierte Prüf- und Einsatzreihenfolge stellt sicher, dass durch den Einsatz von kapazitätserhöhenden Maßnahmen die größtmögliche Erhöhung des Angebots an FZK im Marktgebiet erreicht wird.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Festlegungsverfahrens ist die mit Blick auf § 9 Abs. 1 und Abs. 2 GasNZV i.V.m. § 17 GasNZV im Rahmen der ersten Konsultation erhobene Forderung, die Fernleitungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Ermittlung der technischen Kapazität zur Durchführung einer Marktabfrage zur Evaluierung der prognostizierten Kapazitätsnachfrage im Rahmen des Szenariorahmens zu verpflichten. Über die an den Szenariorahmen zu stellenden rechtlichen oder prozeduralen Anforderungen ist im Prozess der Netzentwicklungsplanung zu entscheiden.

Nicht überführt werden sollen im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens schließlich die Vorschriften des § 9 Abs. 4 GasNZV. Diesen Regelungen kommt nach dem Auslaufen des in

Deutschland übergangsweise etablierten Überbuchungs- und Rückkaufsystems „KAP+“ (BK7-19-037) keine praktische Bedeutung mehr zu.

#### **Tenziffer 4**

(1) Mit Tenziffer 4 sollen besondere Vorgaben für den Zugang zu Fernleitungsnetzen festgelegt werden. Dies betrifft die vertragliche Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge sowie das Angebot und die Zuweisung von Kapazität.

(2) Mit Tenziffer 4 lit. a) S. 1 wird die an die Fernleitungsnetzbetreiber adressierte Verpflichtung in § 3 Abs. 3 S. 1 GasNZV zum Angebot standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge inhaltsgleich überführt. Eine explizite Überführung von § 3 Abs. 3 S. 2 GasNZV (vertragliche Ausgestaltung der freien Zuordenbarkeit von Kapazität durch die Fernleitungsnetzbetreiber) ist aus Sicht der Beschlusskammer im Rahmen von Tenziffer 4 dagegen entbehrlich. Die Verpflichtung, Kapazität frei zuordenbar auszugestalten, folgt bereits aus Tenziffer 2 lit. d) S. 1 und den Produktdefinitionen der weiterhin geltenden Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052).

Mit Tenziffer 4 lit. a) S. 2 und S. 3 wird europäischen Vorgaben Rechnung getragen. Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 haben Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber ihren Kunden gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde zu legen, indem sie entweder harmonisierte Transportverträge oder einen Netzkodex benutzen, die von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt worden sind. Nach Auffassung der Beschlusskammer hat sich die Ausarbeitung gleichwertiger Vertragsbedingungen für den Netzzugang durch den Prozess der Kooperationsvereinbarung Gas, der eine angemessene Beteiligung der Marktakteure sowie der Bundesnetzagentur ermöglicht, bewährt. Dies wird durch Tenziffer 4 lit. a) S. 2 klargestellt. Dem europarechtlich geforderten Genehmigungserfordernis wird durch Tenziffer 4 lit. a) S. 3 hinreichend Rechnung getragen, sodass einzelne Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die periodisch überarbeitete Kooperationsvereinbarung Gas auch zukünftig entbehrlich sind. Allerdings behält sich die Beschlusskammer – wie auch gegenwärtig – vor, Vertragsbedingungen der Ein- und Ausspeiseverträge im Rahmen ihrer Befugnisse zu beanstanden, sofern diese mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar sind.

(3) Mit Tenziffer 4 lit. b) werden Vorgaben hinsichtlich der Laufzeiten und der Vergabe von Kapazität festgelegt.

Mit Tenziffer 4 lit. b) aa) werden die in § 11 Abs. 1 S. 1 2. HS GasNZV vorgegebenen Produktlaufzeiten für Kapazität inhaltsgleich überführt. Eine Überführung von § 11 Abs. 1 S. 2 GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer dagegen entbehrlich: Die darin verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit, um aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte in möglichst großem Umfang anzubieten, ist teilweise bereits in § 20 Abs. 1b) S. 8 EnWG geregelt und folgt zudem aus der Verpflichtung zur Maximierung technischer Kapazität. Durch die Festlegung „KASPAR“ wird

darüber hinaus die Zielsetzung von abgestimmten bzw. standardisierten Kapazitätsprodukten bereits umgesetzt.

Im Rahmen der ersten Konsultation wurde verschiedentlich auf den gegenwärtigen Prozess der Novellierung der Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) hingewiesen. Im Rahmen dieses Prozesses wird unter anderem die Einführung weiterer Produktlaufzeiten diskutiert. Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung, dass eine Angleichung der in Deutschland geltenden Produktlaufzeiten mit den Produktlaufzeiten, die im Anwendungsbereich des Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten, sinnvoll sein dürfte. Allerdings sollte der Prozess auf europäischer Ebene abgeschlossen sein, bevor entsprechende Anpassungen auf nationaler Ebene in Erwägung gezogen werden.

Mit Tenorziffer 4 lit. b) bb) wird die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber aus § 12 Abs. 1 S. 1 GasNZV, Ein- und Ausspeisekapazität über eine Primärkapazitätsbuchungsplattform zu vergeben, inhaltsgleich abgebildet. Die weiteren Vorgaben des § 12 GasNZV zum Betrieb, die Kosten und die Anforderungen an die Primärkapazitätsbuchungsplattform stehen in keinem unmittelbaren Bezug zu den in Tenorziffer 4 festzulegenden Vorgaben hinsichtlich des Zugangs zu Fernleitungsnetzen. Sie werden daher im Rahmen von Tenorziffer 6 (Verwendung von Kapazitätsbuchungsplattformen) inhaltsgleich überführt. Dabei wird – entsprechend einer Forderung aus der ersten Konsultation – berücksichtigt, dass in Europa mehrere Buchungsplattformen existieren und betrieben werden können.

Mit Tenorziffer 4 lit. b) cc) werden schließlich die Vorgaben des § 11 Abs. 2 GasNZV zur Bildung von Ein- und Ausspeisezonen inhaltsgleich überführt.

(4) Mit Tenorziffer 4 lit. c) bis f) sollen zusätzliche Vorgaben bezogen auf die verschiedenen Kategorien von Ein- und Ausspeisepunkten im Fernleitungsnetz festgelegt werden. Auf diese Weise wird die Berücksichtigung punktspezifischer Besonderheiten und Charakteristika ermöglicht, so wie dies auch gegenwärtig durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung, die GasNZV und bestehende Festlegungen der Fall ist:

(a) Mit Tenorziffer 4 lit. c) werden für Kopplungspunkte im Sinne des Art. 3 Nr. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung, für virtuelle Kopplungspunkte im Sinne des Art. 3 Nr. 23 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer zusätzliche Vorgaben festgelegt. Dabei erschöpfen sich die Vorgaben in Tenorziffer 4 lit. c) aa) bis cc) in einer Aktualisierung bereits bestehender Vorgaben aus der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015, die der gegenwärtigen Praxis der Netzbetreiber entspricht:

Mit Tenorziffer 4 lit. c) aa) wird Tenorziffer 5 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ vor dem Hintergrund aktualisiert, dass die darin in Bezug genommene Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ehemaliger Netzkodex Kapazitätszuweisung) in der Zwischenzeit durch den derzeit geltenden Netzkodex Kapazitätszuweisung ersetzt wurde. Mit der Aktualisierung wird klargestellt, dass auch der derzeit geltende Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer

gem. Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung erstreckt wird. Dies entspricht der bestehenden Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber.

Mit Tenorziffer 4 lit. c) bb) wird eine Aktualisierung von Tenorziffer 4 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ vorgenommen. Damit wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass die darin genehmigten Reservierungsquoten auch nach dem derzeit geltenden Netzkodex Kapazitätszuweisung Anwendung finden. Zum anderen werden die Reservierungsquoten damit auch an den virtuellen Kopplungspunkten sowie an Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer zur Anwendung gebracht, die durch den derzeit geltenden Netzkodex Kapazitätszuweisung eingeführt wurden. Auch dies entspricht der bestehenden Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber.

Mit Tenorziffer 4 lit. c) cc) wird Tenorziffer 2 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ aktualisiert: Zum einen erfolgt ein Verweis auf den derzeit geltenden Netzkodex Kapazitätszuweisung. Zum anderen wird geregelt, dass die „Standardvertragsklauseln Gas“ in der Anlage zur Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) nicht nur in neu abzuschließende Kapazitätsverträge für Kopplungspunkte, sondern auch in neu abzuschließende Kapazitätsverträge für virtuelle Kopplungspunkte sowie für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer aufzunehmen bzw. bestehende Verträge anzupassen sind. Auch diese Vorgaben zeichnen regulatorisch lediglich nach, was bereits der gängigen Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber entspricht.

Mit Tenorziffer 4 lit. c) dd) wird schließlich die Regelung des § 13 Abs. 2 GasNZV (Möglichkeit der Umwandlung von unterbrechbarer Kapazität bzw. Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in feste Kapazität bzw. in feste Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen) – in Bezug auf die oben genannten Netzpunkte – inhaltsgleich überführt.

(b) Mit Tenorziffer 4 lit. d) sollen zusätzliche Vorgaben für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Gasspeicheranlagen festgelegt werden. Die Vorgaben entsprechen inhaltsgleich dem bisherigen Regelungsregime:

Mit Tenorziffer 4 lit. d) aa) werden Auktionen für die Kapazitätsvergabe vorgesehen. Dies entspricht inhaltsgleich den Vorgaben in § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GasNZV.

Mit Tenorziffer 4 lit. d) bb) wird inhaltsgleich zur Vorschrift des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV geregelt, dass das Verfahren für die Auktionen den Vorgaben für Auktionen an Kopplungspunkten, virtuellen Kopplungspunkten sowie Einspeise- und Ausspeisepunkten aus und in Drittländer entsprechen muss. Dabei gilt Kapitel III des Netzkodex Kapazitätszuweisung entsprechend. Die Beschlusskammer hat bereits in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass sich der Verweis in § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV mindestens auf das gesamte Kapitel III des Netzkodex Kapazität erstreckt (vgl. Festlegung vom 06.12.2018, Az. BK7-18-087, S. 6 ff.). Dies wird in Tenorziffer 4 lit. d) bb) S. 2 nun ausdrücklich geregelt. Damit ist auch die Einführung konkurrierender Kapazitätsvergaben nach vorheriger Genehmigung der Regulierungsbehörde (weiterhin) möglich, was durch Tenorziffer 4 lit. d) bb) S. 3 klargestellt werden soll.



Mit Tenorziffer 4 lit. d) cc) wird eine Aktualisierung von Tenorziffer 4a. der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-18-087) in der Fassung der Festlegung vom 06.12.2018 vorgenommen: Die darin genehmigten Reservierungsquoten für Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Gasspeicheranlagen, die den Reservierungsquoten an Netzkopplungspunkten, virtuellen Kopplungspunkten sowie Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Drittländer entsprechen, sollen danach auch zukünftig unverändert gelten.

Mit Tenorziffer 4 lit. d) dd) wird schließlich die Regelung des § 13 Abs. 2 GasNZV (Möglichkeit der Umwandlung von unterbrechbarer Kapazität bzw. Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in feste Kapazität bzw. in feste Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen) – in Bezug auf Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Gasspeicheranlagen – inhaltsgleich überführt.

(c) Mit Tenorziffer 4 lit. e) sollen zusätzliche Vorgaben für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen festgelegt werden.

Mit Tenorziffer 4 lit. e) wird für die Kapazitätsvergabe an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen das First-Come-First-Served-Verfahren (FCFS) beibehalten. Dies entspricht der Regelung des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNZV.

Die Beschlusskammer hatte im Rahmen der Einleitungsverfügung zwar vorgeschlagen und zur Konsultation gestellt, das Verfahren der Kapazitätsvergabe an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen auf Auktionen umzustellen. Sie hatte ihren Vorschlag zum einen damit begründet, dass Auktionen an Netzknoten, an denen potenziell mehrere Transportkunden Kapazität nachfragen, ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren darstellen. Zum anderen würde eine Umstellung auf Auktionen auch die Möglichkeit eröffnen, im Falle von Kapazitätsknappheit konkurrierende Kapazitätsvergaben – auch in Konkurrenzonen mit anderen Netzknotenkategorien, an denen Auktionen durchgeführt werden – zu etablieren.

Der Vorschlag einer Umstellung des Vergabeverfahrens an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen wurde jedoch in einer Vielzahl von Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation kritisch bewertet. Maßgeblich wurde dies mit einer geringeren Flexibilität begründet, die mit der Anwendung eines Auktionskalenders verbunden wäre. Insbesondere der Auktionskalender des Netzkodex Kapazitätszuweisung passe nicht zum operativen Geschäft und den zeitlichen Gegebenheiten der LNG-Einspeisung im Hinblick auf die Entlade-Slots. Weder bestünde hinreichende Kompatibilität in Bezug auf die Buchung langfristiger Regasifizierungskapazität noch im Hinblick auf unterjährige kurzfristige Regasifizierungskapazität. Eine Umstellung auf Auktionen führe daher zu einer Verringerung der Flexibilität bei Netzeinspeisungen, was negative Effekte auf die Versorgungssicherheit haben könne, bzw. provoziere gleichzeitig ein weniger bedarfsgerechtes Buchungsverhalten. Zugleich drohten höhere Kosten der Transportkunden, was die Attraktivität der Nutzung der LNG-Anlagen in Deutschland verringern würde.

Die Beschlusskammer sieht insbesondere angesichts der nachvollziehbaren Bedenken gegen eine hinreichende Kompatibilität mit den operativen Abläufen der LNG-Einspeisung von einer

Umstellung des Kapazitätsvergabeverfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. In einigen Stellungnahmen ist in diesem Zusammenhang auf den Prozess zur Novellierung des Netzkodex Kapazitätszuweisung hingewiesen worden. Im Rahmen dieses Prozesses wird – auch mit Blick auf Einspeisungen aus LNG-Anlagen – eine Flexibilisierung des Auktionskalenders diskutiert. Aus Sicht der Beschlusskammer sollte dieser Prozess auf europäischer Ebene zunächst abgewartet werden. Im Anschluss daran könnte gegebenenfalls eine erneute Bewertung der Vor- und Nachteile einer möglichen Umstellung der Kapazitätsvergabe an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen auf Auktionen im deutschen Marktgebiet erfolgen.

In einigen Stellungnahmen wurde in diesem Zusammenhang gefordert, dass im Falle eines nicht gedeckten Kapazitätsbedarfs zunächst ein Netzausbau oder der Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen adressiert werden sollte, bevor konkurrierende Kapazitätsvergaben etabliert werden. Sofern Kapazitätsengpässe wahrscheinlich seien, sollte unter Einbezug von betroffenen Marktteilnehmern nach geeigneten Lösungen (z.B. pro-rata-Allokation) gesucht werden.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit der vorliegenden Festlegung weder die Voraussetzungen für einen Netzausbau nach dem Prozess der Netzentwicklungsplanung noch die Vorgaben zum Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen nach der Festlegung „ANIKA“ (BK7-23-043) abgeändert oder in Frage gestellt werden. Die vorgeschlagene pro-rata-Allokation stellt einen Ansatz dar, der heute bereits möglich ist und auch zukünftig weiterhin in Betracht kommt: Bei der ex-ante-Allokation von buchbarer Kapazität an den verschiedenen Buchungspunkten des Marktgebietes kann eine pro-rata-Aufteilung in Betracht kommen, sofern darüber ein angemessener und diskriminierungsfreier Netzzugang gewährt wird. Insofern hält die Beschlusskammer weiterhin an ihrer Einschätzung fest, dass die Einführung konkurrierender Kapazitätsvergaben im Falle einer technischen Konkurrenz und bei konkurrierenden Bedarfen grundsätzlich ein geeignetes Instrument darstellen kann (vgl. BK7-Positionspapier zu den Grundsätzen von Kapazitätsverlagerungen innerhalb des Marktgebietes vom 10.12.2021, S. 8, abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)). Wie an anderen Netzpunkten auch, sollte das Instrument einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe jedoch einem behördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, da sie eine Ausnahme vom Regelfall der voneinander unabhängigen Kapazitätsvergabe an verschiedenen Buchungspunkten des Fernleitungsnetzes darstellt (vgl. etwa auch Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung).

Grundsätzlich ist es auch im Rahmen von FCFS möglich, im Falle einer technischen Konkurrenz mehrere Netzpunkte zu einer Konkurrenzzone zusammenzufassen, um konkurrierende Kapazität punkübergreifend zu vermarkten. Im Falle von FCFS entscheidet dann nicht die Zahlungsbereitschaft über die Kapazitätszuweisung, sondern – punkübergreifend – der Zeitpunkt der Nachfrage. Nicht möglich ist dabei die Bildung einer Konkurrenzzone mit Netzpunkten, an denen Kapazität mittels Auktionen und nicht nach dem Prinzip FCFS vergeben wird. In den Stellungnahmen wurden allerdings Besonderheiten bei der Bewirtschaftung von Kapazität an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen, insbesondere die zeitlichen Gegebenheiten der LNG-

Einspeisung im Hinblick auf die Entlade-Slots und Regasifizierungskapazität betreffend, vorgebracht. Die Beschlusskammer sieht daher die Notwendigkeit, vor der möglichen Einführung einer konkurrierenden Vermarktung von Kapazität an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen die regulatorischen Rahmenbedingungen, beispielsweise hinsichtlich einer möglichen Einführung von Reservierungsquoten oder der Etablierung eines UIOLI-Mechanismus, genauer zu bewerten. Die Beschlusskammer wird unter erneuter Einbindung der Marktteilnehmer eine entsprechende Bewertung in einem Prozess vornehmen, welcher dem gegenständlichen Festlegungsverfahren zeitlich nachgelagert ist.

(d) Mit Tenorziffer 4 lit. f) aa) werden die Vorgaben des § 13 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GasNZV inhaltsgleich überführt. Danach soll für die Kapazitätsvergabe an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie Einspeisepunkten aus Produktions- und Biogasanlagen weiterhin das Prinzip FCFS zur Anwendung kommen. Mit Tenorziffer 4 lit. f) bb) wird § 13 Abs. 3 S. 3 GasNZV inhaltsgleich überführt.

In diesem Zusammenhang weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sie nach vorläufiger Einschätzung von ihrem im Rahmen der Einleitungsverfügung zur Konsultation gestellten Vorschlag Abstand nimmt, den Fernleitungsnetzbetreibern die Umstellung des Vergabemechanismus auf Auktionen auch an diesen Netzknoten zu ermöglichen, um konkurrierende Kapazitätsvergaben bei technischer Konkurrenz und konkurrierenden Bedarfen etablieren zu können. Dieser Vorschlag ist im Rahmen der ersten Konsultation nahezu einhellig und mit unterschiedlichen Argumenten abgelehnt worden. Ein in diesem Zusammenhang vorgetragenes rechtliches Argument, dass die punktscharfen Veröffentlichungspflichten bei Auktionsverfahren gegebenenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der angeschlossenen Letztverbraucher offenlegen würden, dürfte nach Auffassung der Beschlusskammer ein nur schwer zu überwindendes Hindernis für den Vorschlag darstellen. Zudem haben die Fernleitungsnetzbetreiber erklärt, in der Praxis keinen Anwendungsfall für eine solche Umstellung zu sehen.

## **Tenorziffer 5**

(1) Mit Tenorziffer 5 sollen Vorgaben hinsichtlich des Handels mit Transportrechten festgelegt werden.

(2) Tenorziffer 5 lit. a) erlaubt Transportkunden grundsätzlich, Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiter zu veräußern, wobei § 12 Abs. 2 S.1 GasNZV wortlautidentisch überführt wird.

(3) Tenorziffer 5 lit. b) verpflichtet den Transportkunden – wortlautidentisch zu § 12 Abs. 2 S. 2 GasNZV – dazu, die Kapazitätsbuchungsplattform zu nutzen, über welche die Primärkapazität vergeben wurde.

(4) Tenorziffer 5 lit. c) überführt ebenso wortlautidentisch die Vorgaben des § 12 Abs. 2 S. 4 GasNZV. Durch die Kopplung an die ursprüngliche für die entsprechende Primärkapazität gezahlte Entgelthöhe wird sichergestellt, dass auch im Rahmen der Weiterveräußerung von Kapazitätsrechten die Höhe des zu zahlenden Entgelts nicht wesentlich über dem für die entsprechende Primärkapazität liegt.

Im Rahmen der ersten Konsultation wurde eine Überführung der Inhalte des § 12 Abs. 2 S. 4 GasNZV durch eine Stellungnahme abgelehnt. Zur Begründung wurde auf eine Klarstellung in der KoV XIV verwiesen, nach der bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung der Kapazität auf einen Dritten die im Primärvertrag vereinbarten Multiplikatoren bzw. Rabatte weiterhin anzuwenden sind. Die Beschlusskammer sieht hierin jedoch keinen Widerspruch zur Regelung des § 12 Abs. 2 S. 4 GasNZV, der in der Stellungnahme auch nicht ausdrücklich benannt wird. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist eine Regelung wie in § 12 Abs. 2 S. 4 GasNZV sinnvoll und notwendig. Sie schließt aus, dass Primärkapazität gewinnbringend gehandelt wird. Dadurch soll das Entstehen eines Anreizes verhindert werden, Primärbuchungen nur zum Zwecke des Sekundärhandels und nicht ausgerichtet an einem eigentlichen Transportbedarf vorzunehmen.

### **Tenorziffer 6**

(1) Mit Tenorziffer 6 sollen konkrete Vorgaben für die Verwendung von Kapazitätsbuchungsplattformen festgelegt werden.

(2) Tenorziffer 6 lit. a) überführt inhaltsgleich die Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 12 Abs. 1 S. 1 GasNZV, für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität eine oder eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Kapazitätsbuchungsplattformen einzurichten und zu betreiben oder einen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Über die jeweilige Kapazitätsplattform soll gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 GasNZV (überführt durch Tenorziffer 5 lit. b)) auch der Sekundärhandel abgewickelt werden, weshalb Tenorziffer 6 lit. a) die Einrichtungs- und Betriebspflicht zusätzlich auch mit Blick auf den Handel von Sekundärkapazität festlegt. Dabei wird entsprechend einer Forderung aus der ersten Konsultation berücksichtigt, dass in Europa mehrere Buchungsplattformen existieren und betrieben werden können.

(3) Tenorziffer 6 lit. b) überführt inhaltsgleich die Vorgaben des § 12 Abs. 1 S. 2 GasNZV.

(4) Tenorziffer 6 lit. c) ändert Tenorziffer 3 der Festlegung „KARLA Gas 1.1“ (BK7-15-001) vom 14.08.2015 ab, indem das Wort „Kopplungspunkte“ durch das Wort „Buchungspunkte“ ersetzt wird. Damit wird das darin geregelte Anzeigeverfahren eines Wechsels der Buchungsplattform auf alle Buchungspunkte erweitert.

(5.) Tenorziffer 6 lit. d) überführt inhaltsgleich die Vorgaben des § 12 Abs. 3 GasNZV.

(6.) Mit Tenorziffer 6 lit. e) werden die Betreiber der Plattformen inhaltsgleich zu § 12 Abs. 4 GasNZV verpflichtet, eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität zu ermöglichen.

### **Tenorziffer 7**

(1) Mit Tenorziffer 7 sollen Vorgaben zum Engpassmanagement festgelegt werden.

(2) Mit Tenorziffer 7 lit. a) macht die Beschlusskammer von der Möglichkeit nach Ziffer 2.2.1 Nr. 1 S. 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/1789 Gebrauch und erstreckt die Geltung von Ziffer 2.2 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/1789 (Engpassmanagement bei vertraglich bedingten Engpässen) auch auf Einspeise- und Ausspeisepunkte aus und in Drittländer. Diese Erstreckung ist sachgerecht und führt zu einer einheitlichen Handhabung des Engpassmanagements an Kopplungspunkten, virtuellen Kopplungspunkten sowie Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Drittländer. Sie entspricht der ohnehin schon bestehenden Praxis der Fernleitungsnetzbetreiber.

(3) Mit Tenorziffer 7 lit. b) werden die Vorgaben des § 16 GasNZV zur Freigabepflicht ungenutzter Kapazität inhaltsgleich und weitestgehend wortlautidentisch überführt. Mit Tenorziffer 7 lit. c) werden die Vorgaben des § 18 GasNZV über das Vorgehen bei notwendigen Kürzungen von bereits gebuchter fester Kapazität wortlautidentisch überführt.

### **Tenorziffer 8**

(1) Mit Tenorziffer 8 soll ein Anspruch für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen, Betreiber von Gaskraftwerken sowie Industriekunden auf Reservierung zukünftig benötigter Kapazität im Fernleitungsnetz festgelegt werden.

(2) Mit Tenorziffer 8 lit. a) wird § 38 Abs. 1 GasNZV weitgehend inhaltsgleich überführt. Die genannten Kundengruppen werden berechtigt, im Rahmen der technischen Kapazität des Netzes, an das sie angeschlossen werden sollen, Ein- und Ausspeisekapazität im Fernleitungsnetz zu reservieren. Über den Wortlaut des § 38 Abs. 1 GasNZV hinaus sind nunmehr auch Industriekunden anspruchsberechtigte Kundengruppe. Die Beschlusskammer erachtet die Erweiterung der anspruchsberechtigten Kundengruppe für erforderlich und sachgemäß. Zweck der Vorschrift war und bleibt weiterhin der angemessene Ausgleich zwischen der Pflicht des Netzbetreibers zum Angebot maximaler verfügbarer Kapazität und dem Interesse des Anlagenbetreibers, langfristige vertragliche Verpflichtungen erst bei bzw. nach der endgültigen Investitionsentscheidung einzugehen. Das berechtigte Interesse zur Absicherung der endgültigen Investitionsentscheidung besteht gleichermaßen bei Industriekunden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit wird diesem nunmehr Rechnung getragen.

(3) Mit Tenorziffer 8 lit. b) und lit. c) wird § 38 Abs. 2 und 3 GasNZV inhaltsgleich und weitgehend wortlautidentisch überführt. Die formellen Verfahrensvorgaben haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher zur Gewährleistung verfahrensökonomischer Kontinuität beibehalten werden.

(4) Mit Tenorziffer 8 lit. d) wird § 38 Abs. 4 GasNZV mit einer inhaltlichen Änderung überführt: Statt der bisherigen festen Reservierungsgebühr von 0,50 Euro für Gaskraftwerke bzw. 0,40 Euro für die restlichen berechtigten Kundengruppen pro Kilowattstunde pro Stunde pro Jahr wird in Tenorziffer 8 lit. d) S. 2 eine dynamische Reservierungsgebühr eingeführt. Diese Reservierungsgebühr soll zukünftig 20% des für die Buchung einer Jahreskapazität am jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkt zu entrichtenden Entgelts entsprechen. Durch den Bezug auf das zu entrichtende Entgelt, wird die Höhe der Reservierungsgebühr an das von der jeweiligen Kundengruppe konkret zu zahlende Entgelt geknüpft. Die gewählte prozentuale Höhe stellt in ihrer Höhe eine Verbindlichkeit der Anfrage zwischen Netzbetreiber und Petent her. Sie ist hoch genug, dass nicht ernsthafte Anfragen wirtschaftlich unattraktiv werden; das Risiko von Ausfällen von Anfragen wird minimiert. Gleichzeitig ist die gewählte Reservierungsgebühr im Verhältnis niedrig genug, um potenzielle Marktteilnehmer nicht abzuschrecken und damit keine Markteintrittsbarriere darzustellen. In Tenorziffer 8 lit. d) S. 3 wird – inhaltsgleich zu § 38 Abs. 4 S. 4 GasNZV – geregelt, dass die gezahlte Reservierungsgebühr bei endgültiger Buchung der Kapazität mit dem Netzentgelt zu verrechnen ist. Damit ist sichergestellt, dass der Anschlusspetent die Kapazitätsreservierung vergütet, die Sicherung des Zugangsanspruchs jedoch insgesamt kostenneutral bleibt und Anschlusspetenten nicht von einer Anfrage abgehalten werden. Zur Klarstellung ist mit der Überführung des § 38 GasNZV auch weiterhin eine Verlängerung der Reservierung möglich. Sofern sich bei den genannten Kundengruppen der Zeitpunkt der ersten Gaseinspeisung bzw. Gasausspeisung, der bei der initialen Reservierung geplant war, verzögert, kann eine Reservierung vor Ablauf der drei Jahre mit einer weiteren Zahlung der Reservierungsgebühr um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden. Die zuvor bezahlte Reservierungsgebühr kann in diesen Fällen auch weiterhin gemeinsam mit späteren Zahlungen von Reservierungsgebühren bei endgültiger Buchung der Kapazität mit dem Netzentgelt verrechnet werden.

(5) Mit der Überführung des § 38 GasNZV kommt die Beschlusskammer im Rahmen der ersten Konsultation erhobenen Forderungen nach. Abweichend von der im Rahmen der Einleitungsverfügung geäußerten Auffassung hält die Beschlusskammer die Überführung zum aktuellen Zeitpunkt nunmehr für sinnvoll und zweckmäßig. Die zum Zeitpunkt der ersten Konsultation lediglich im Entwurf vorliegende Gasrichtlinie ist nunmehr erlassen und ist gem. Art. 94 der Richtlinie (EU) 2024/1788 bis zum bis zum 05.08.2026 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Eine Überführung in das nationale Recht könnte daher gegebenenfalls auch erst nach Außerkrafttreten der GasNZV am 01.01.2026 erfolgen. Zur Gewährleistung der Rechts- und Planungssicherheit der in Tenorziffer 8 S. 1 genannten Kundengruppen, die (potentiell) von

langfristigen Investitionsentscheidungen am Fernleitungsnetz betroffen sind, soll eine Überführung nunmehr vorgenommen werden.

(6) Unverändert zu der in der Einleitungsverfügung geäußerten Auffassung der Beschlusskammer soll von einer Überführung des § 39 GasNZV abgesehen werden.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 14. Mai 2024 hat in der Netzentwicklungsplanung Gas/Wasserstoff ein Paradigmenwechsel stattgefunden: weg von einer Planung, die vornehmlich auf konkreten Meldungen basierte, hin zu einer szenarienbasierten Ermittlung zukünftiger Entwicklungen, die sich insbesondere an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichtet.

Die §§ 38, 39 GasNZV wurden vor diesem Systemwechsel eingeführt und unterstellen eine weiterhin vornehmlich bedarfsorientierte Netzentwicklungsplanung, wie man unter anderem dem Verweis in § 39 GasNZV auf § 15a EnWG in seiner alten Fassung entnehmen kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine Überführung von § 39 GasNZV nicht sachgerecht. Dennoch wird es auch zukünftig entsprechende Verfahren zur Ermittlung von individuellen Bedarfen der einschlägigen Interessenträger – sowohl für Erdgas als auch Wasserstoff – geben, auch um diese unter Berücksichtigung der klima- und energiepolitischen Ziele angemessen bei der Netzentwicklungsplanung einzubeziehen. Beispielsweise haben die Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber schon im aktuellen Zyklus der Netzentwicklungsplanung unter anderem eine gemeinsame Großverbraucherabfrage durchgeführt, in dem individuelle Wasserstoffbedarfe gemeldet werden konnten. Eine entsprechende Abfrage ist auch für individuelle Erdgasbedarfe denkbar.

(7) Im Rahmen der ersten Konsultation wurde gefordert, klarzustellen, dass Ansprüche gem. §§ 38, 39 GasNZV, die vor dem Außerkrafttreten der GasNZV gestellt werden, aber bis dahin noch nicht umgesetzt worden sind, „Bestandsschutz“ genießen. Im Hinblick hierauf legt die Beschlusskammer ihre Rechtsauffassung dar, dass der entscheidende Zeitpunkt für das Bestehen etwaiger Ansprüche gem. §§ 38, 39 GasNZV der Zeitpunkt der Antragstellung ist. Für bis zum 31.12.2025 gestellte Reservierungsanfragen nach § 38 GasNZV bzw. Ausbaubegehren nach § 39 GasNZV finden die Vorgaben dementsprechend auch nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin Anwendung. Anträge, die vor dem 01.01.2026 gestellt werden, durchlaufen das jeweils in § 38 oder § 39 GasNZV geregelte Verfahren. Da es sich um eine reine Klarstellung handelt, ist eine dahingehende Tenorierung nicht vorzunehmen.

## **Tenziffer 9**

Mit Tenziffer 9 soll der zeitliche Anwendungsbereich der Festlegung geregelt werden. Die Vorgaben der Festlegung sollen ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der GasNZV zur Anwendung kommen.

## **Sonstiges**

Im Rahmen der ersten Konsultation wurde gefordert, festzulegen, dass es auch zukünftig nur ein Marktgebiet geben darf. Damit solle verhindert werden, dass durch die Transformation der Gasnetze wieder mehrere Marktgebiete entstehen. Die Beschlusskammer folgt dieser Forderung nicht. Durch § 20 Abs. 1b Satz 7 HS. 2 EnWG besteht vielmehr eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die den Fortbestand eines Marktgebietes sichert und die Überführung des § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV redundant werden lässt. Betreiber von Fernleitungsnetzen haben nach § 20 Abs. 1b Satz 7 HS. 2 EnWG die gleichgelagerten und nachgelagerten Netze zu einem gemeinsamen Marktgebiet zusammenzufassen, in dem Transportkunden Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können. Damit ist ein wesentliches Grundprinzip des deutschen Netzzugangsmodells gesetzlich verankert und gleichzeitig eine Erhöhung der Anzahl der Marktgebiete ausgeschlossen (vgl. BT DS 20/7310 S. 79).

## **IV. Konsultation**

Die Netzbetreiber und alle Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf des Festlegungstenors (vgl. unter II.) und den Erläuterungen und weiteren Erwägungen (vgl. unter III.) Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, unter Angabe des Aktenzeichens

**bis zum 14.02.2025**

zu richten per Email an:

[Festlegung.Kapazitaeten@BNetzA.de](mailto:Festlegung.Kapazitaeten@BNetzA.de)

oder per Post an:



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 7

Postfach 8001

53105 Bonn

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme das auf der Internetseite von der Beschlusskammer bereitgestellte Formular im Word-Format.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärtzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist

vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einer zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.